

I

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer
Informationsvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	10	06.02.2024
Flüchtlinge in Mettmann hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt 05.05.03 Haushaltsjahr 2024/2025 Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Sachstand Konzeption Gemeinschaftsunterkünfte:

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um die steigenden Bedarfe bei der Generierung von Gemeinschaftsunterkünften aus Sicht der Verwaltung vorzubereiten:

1. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe (Sitzungsfrequenz zwei Mal/Monat) zur Zuweisungssituation, Belegungsmöglichkeiten in den Unterkünften und weiterem Vorgehen auf der Arbeitsebene;
2. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe „Checkliste“ zur Festlegung der notwendigen Vorgaben für eine neue Gemeinschaftsunterkunft aus Sicht der Verwaltung. Abschließende Beschreibung sämtlicher notwendiger Ausstattungs- und/oder Leistungseigenschaften einer potenziellen Gemeinschaftsunterkunft erleichtern die Eignungsbewertung für alle involvierten Fachdienste;
3. Dezernatsübergreifende Arbeitstreffen zur Eignung/ Verfügbarkeit von Standorten/Flächen im Stadtgebiet; Änderungen/Anpassungen planungs-/baurechtlicher Vorgaben, neue Erlasse usw.;
4. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe zu allen Themen der Integration von geflüchteten Menschen

Im Jahre 2023 wurden diese evaluierenden Tätigkeiten ausweislich der u.a. personell neu aufgestellten Verwaltung intensiviert, grundsätzlich wurden und werden solche „Sichtungsaktionen“ jedoch durch das Sozialamt/Dezernat 4 regelmäßig durchgeführt.

Aktuelle allgemeine Informationen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Regelbedarfe aktuell:

1. Flüchtlinge erhalten in den ersten 36 Monaten des Aufenthaltes Grundleistungen, diese sind c. 100 € geringer als z.B. die Jobcenter Leistungen, dafür müssen diese Personen den Haushaltsstrom in den Unterkünften nicht bezahlen (c. 20 € bei Alleinstehenden).
2. Einführung von Bezahlkarten (digital) für diesen Personenkreis ist geplant, landesweite Ausschreibung ist für Februar 2024 angedacht.
3. Ab dem 37. Monat sind die Regelsätze ähnlich wie die Jobcenterleistungen.

Krankenhilfe:

1. In den ersten 36. Monaten formal nur abgeschwächte, unabweisbare Leistungen.

2. Spielt in der Praxis- außer bei Zahnersatz- keine faktische Rolle, da die Menschenwürde zu wahren ist vor allem bei Kindern!
3. Ab dem 37. Monat besteht Anspruch auf Krankenhilfe wie bei jedem gesetzlich Versicherten.

Sonstige Leistungen:

1. Mehrbedarfe für Schwangerschaft;
2. Erstausrüstung für Neugeborene;
3. Sonstige Bedarfe für Kinder;
4. Alle genannten Bedarfe werden grundsätzlich vor allem auch aus humanitären Gründen an alle Geflüchtete gezahlt, auch wenn theoretisch Abstufungen manchmal möglich sind

Refinanzierung

Flüchtlingsaufnahmegesetz

1. Für alle Menschen, die noch im Asylverfahren sind, erhält die Kommune eine Pauschale von mtl. 875,- €.
2. Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens werden Job-Center Leistungen gewährt (= Wechsel des Trägers);
3. Bei einer Ablehnung des Asylgesuches werden bis zur Abschiebung (teilweise mehrere Jahre) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Kommune gewährt;
4. Eine Pauschale nach FlüAG gibt es für diese Personen aber nur drei Monate, zzgl. einer einmaligen Sonderzahlung bis zu 12.000,- €.

Sonderzahlungen:

1. In 2022 und 2023 wurden für die Kommunen und Kreise Einmalzahlungen durch das Land erbracht, ob weitere Zahlungen und für welchen Zweck oder Zeitraum geplant sind ist nicht bekannt.

Aufenthalt

Verpflichtung im Asylverfahren bzw. nach negativem Asylgesuch:

1. Der Geflüchtete muss sich zwingend in der Stadt aufhalten, die im Ausweispapier steht.

Wohnsitzauflage nach dem Verfahren:

2. Nach erfolgreichem Asylverfahren wird eine Wohnsitzauflage für drei Jahre ausgesprochen, in der Regel für die Stadt, in der das Verfahren durchgeführt wurde;

3. Diese Wohnsitzauflage gilt nur, wenn die Personen Sozialleistungen beziehen. Sollten die Personen einen Arbeitsplatz finden, kann die Wohnsitzauflage entfallen;
4. Lediglich die Menschen aus der Ukraine erhalten keine Wohnsitzauflage.

Eine graphische Darstellung zu wichtigen Fragen im Bereich Flüchtlingsunterbringung ist als Anlage 1 beigefügt.

Über den aktuellen Sachstand berichtet die Verwaltung in der Sitzung mündlich.

gez. Sucic